

Vorsorgevollmacht -Patientenverfügung

A. Die rechtliche Betreuung

I. Voraussetzung einer Betreuung

Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Vormundschaftsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen einen Betreuer für ihn. (§ 1896 I BGB)

1. Medizinische Voraussetzungen der Betreuung

a) psychische Krankheit:

- seelische Erkrankungen, die nicht körperlich begründbar sind
 - seelische Störungen, die körperliche Ursachen haben
- z.B. Krankheitsfolgen, Verletzungen des Gehirns
Suchterkrankungen, Neurosen, Persönlichkeitsstörungen bei entsprechendem Schweregrad

b) Behinderungen

- geistige Behinderung

angeborene, während der Geburt oder im frühkindlichen Stadium eingetretene Hirnschädigung, die Intelligenzdefekte zur Folge hat. Verschiedene Schweregrade

- seelische Behinderung

bleibende psychische Beeinträchtigungen als Folge von psychischen Erkrankungen. Hierzu zählen ebenfalls die geistigen Auswirkungen des Altersabbaus, Demenz

- körperliche Behinderung

Betreuung nur, wenn die Fähigkeit zur Besorgung eigener Angelegenheiten zumindest teilweise aufgehoben oder wesentlich gemindert ist.

Nicht ausreichend: Schwerhörigkeit, extreme Kurzsichtigkeit, Blindheit, Lähmung

2. Erforderlichkeit der Betreuerbestellung

Die Betreuung muss erforderlich sein.

Medizinischer Befund allein ist nicht ausreichend.

Beeinträchtigungen müssen Ursache dafür sein, dass Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann.

Erforderlichkeit der Betreuung muss für jeden Aufgabenbereich gesondert festgestellt werden. Für Angelegenheiten, die der Betroffene noch selber erledigen kann, darf keine Betreuung angeordnet werden.

a) Subsidiarität der Betreuung

Betreuung ist nachrangig gegenüber anderen Möglichkeiten, die den Betreuungsbedarf ersetzen.

Keine Anordnung einer Betreuung,

- wenn Betroffener jemanden mit der Wahrnehmung seiner Angelegenheiten beauftragt oder
- wenn er dies zu der Zeit als er noch dazu in der Lage war durch Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung getan hat.

b) Betreuung kann trotzdem angeordnet werden:

- bei Zweifeln an der Wirksamkeit einer Verfügung
- wenn Vorsorgevollmachten die Voraussetzungen der §§1904 II 2, 1906 V 1 BGB nicht erfüllen
- bei Missbrauch der Vorsorgevollmacht durch den Bevollmächtigten
- bei nicht ausreichender Vorsorgevollmacht, z.B. Vorsorgevollmacht umfasst nur ein Konto obwohl mehrere bestehen.

II. Umfang der Betreuung

Das Vormundschaftsgericht bestimmt den Aufgabenbereich des Betreuers.
Durch Sachverständigengutachten wird festgestellt, welche Aufgaben der Betroffene noch alleine ausüben kann.

1. Totalbetreuung

Die Besorgung aller Angelegenheiten des Betreuungsbedürftigen wird auf einen Betreuer übertragen.

Totalbetreuung nur, wenn Betreuung auch für alle Bereiche erforderlich ist.

2. Teilbetreuung

Die Teilbetreuung gilt nur für die Teilbereiche, für die sie angeordnet wurde.

Beispiele:

Sorge für die Gesundheit:

Organisation der Inanspruchnahme ambulanter oder sozialer Dienste

Aufenthaltsbestimmung

Vermögenssorge

Den Fernmeldeverkehr und die Post darf der Betreuer nur kontrollieren, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat (§1896 IV BGB).

3. Keine Betreuung möglich:

- bei höchstpersönlichen Rechtsgeschäften: Eheschließung, Verfügungen von Todes wegen
- Religionswechsel und Kirchenaustritt
- Ausübung des Wahlrechts

4. Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht

In bestimmten Fällen ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich, Entscheidung des Betreuers allein ist nicht ausreichend.

z.B.

- bei ärztlichen Maßnahmen gemäß §1904 BGB
- bei der Unterbringung gemäß §1906 BGB
- bei der Aufgabe der Mietwohnung § 1907 BGB
- bei Geschäften über Grundstücke und sonstige Geschäfte §§1821, 1822 BGB

III. Dauer der Betreuung

Überprüfung der Betreuung bis spätestens vor Ablauf von 7 Jahren (§69 I Nr.5 FGG).
Betreuung ist aufzuheben bei Wegfall der Voraussetzungen
bzw. einzuschränken oder zu erweitern.

IV. Person des Betreuers

Das Vormundschaftsgericht bestellt zum Betreuer eine natürliche Person, die geeignet ist, die Angelegenheiten des Betreuungsbedürftigen in dem gerichtlich bestimmten Aufgabengebiet rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang zu betreuen (§1897 I BGB).

1. Eignung der Person des Betreuers

Beurteilung der Eignung des Betreuers und die Auswahl zwischen mehreren geeigneten Personen ist Ermessensentscheidung des Richters.

a) Auswahlkriterien:

Betreuer muss in der Lage sein die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen.
Verwandtschaftliche oder persönliche Bindungen sollen bei der Auswahl des Betreuers berücksichtigt werden.
Große räumliche Entfernung spricht gegen Eignung.

b) Interessenkollision

Gefahr der Interessenkollision

Ungeeignet und daher unzulässig für die Bestellung zum Betreuer:

- Personen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis oder einer anderen engen Beziehung zu einer Anstalt einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in welcher der Betroffene untergebracht ist oder wohnt, stehen (§ 1897 III BGB).

Umfassende Abwägung aller Umstände.

2. Vorschlag des Betreuungsbedürftigen

Dem Vorschlag des Betreuungsbedürftigen ist zu entsprechen, wenn es seinem Wohl nicht zuwiderläuft (§1897 IV BGB).

Voraussetzung:

- Vorgeschlagener muss allgemeine Erfordernisse eines Betreuers erfüllen.
- Unvereinbarkeitsregelung des §1897 III BGB darf nicht entgegenstehen.
- Keine Ablehnung der Betreuung durch den Vorgeschlagenen.
- Keine konkrete Gefahr durch den Betreuer für das Wohl des Betreuten.

Rücksichtnahme des Gerichts auf Vorschlag des Betroffenen eine bestimmte Person nicht als Betreuer zu bestellen. Gericht ist aber nicht an diesen Vorschlag gebunden.

3. Berufsbetreuer

Der Berufsbetreuer führt die Betreuung berufsmäßig durch.

Subsidiarität des Berufsbetreuers

Bestellung nur, wenn kein geeigneter Betreuer zur Verfügung steht, der die Betreuung ehrenamtlich durchführt.

V. Übernahmepflicht des Amtes

Der vom Vormundschaftsgericht ausgewählte Betreuer darf das Amt nicht ablehnen, wenn er zur Betreuung geeignet ist und ihm die Übernahme zugemutet werden kann.

VI. Aufgaben des Betreuers

1. „dem Wohl des Betreuten entsprechend“

Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten dessen Wohl entsprechend zu besorgen (§1901 II BGB).

Dazu gehört auch, dass der Betreute die Möglichkeit hat, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten (§ 1901 II BGB).

Wünschen des Betreuten muss der Betreuer nachkommen soweit diese dem Wohle des Betreuten nicht zuwiderlaufen und sie dem Betreuer zuzumuten sind. (§ 1901 III BGB)

Wichtige Angelegenheiten hat der Betreuer zuvor mit dem Betreuten zu besprechen, sofern dies seinem Wohl nicht zuwiderläuft.

z.B. Erweiterung der Betreuung

2. Vertretung des Betreuten

Der Betreuer vertritt den Betreuten in seinem Aufgabenbereich gerichtlich und außergerichtlich (§1902 BGB).

3. Aufsicht, Kontrolle und Beratung durch das Vormundschaftsgericht

- Bericht und Rechnungslegung durch den Betreuer, mindestens einmal jährlich.

- Mitteilungspflicht des Betreuers, bei Vorlage von Umständen, die die Betreuung aufheben, einschränken oder erweitern.

- Beratung durch das Vormundschaftsgericht bei Zweifeln über den Umfang des Aufgabenbereiches.

4. Haftung des Betreuers

Haftung für schuldhafte Pflichtverletzungen.

z.B. falsche Einschätzung des Aufgabenkreises also Überschreitungen bzw. Nichtausschöpfung der Möglichkeiten.

5. Aufwändungsersatz und Vergütung des Betreuers

a) des ehrenamtlichen Betreuers

- Aufwändungsersatz (§1835 BGB) oder

- pauschale Aufwandsentschädigung (§1835 a BGB)

b) des Berufsbetreuers

Pauschale Abrechnung der Tätigkeit

Pauschale richtet sich

- nach beruflicher Qualifikation des Betreuers,

- ob der Betreute im Heim lebt oder nicht,

- ob der Betreute vermögend oder mittellos ist.

B. Vorsorgevollmachten

Die Vorsorgevollmacht macht die Anordnung einer Betreuung entbehrlich.

Mit der Vorsorgevollmacht bevollmächtigt der Aussteller eine andere Person dazu, im Namen und mit Wirkung für den Vollmachtgeber Erklärungen abzugeben, zu denen der Vollmachtgeber aufgrund Verlustes der Geschäftsfähigkeit nicht mehr in der Lage ist.

Der Aussteller der Vollmacht kann eine oder mehrere Personen benennen.

Es besteht die Möglichkeit, Wünsche und Anweisungen in der Vollmacht aufzuführen, sowie die Vollmacht auf bestimmte Aufgabengebiete zu beschränken.

I. Allgemeine Voraussetzungen

1. Geschäftsfähigkeit

2. Form

Aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft ist die Schriftform erforderlich.

- Schriftform erforderlich gemäß §§ 1904 II, 1906 V BGB
- Notarielle Beurkundung erforderlich, wenn Vollmacht zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken oder zur Darlehensaufnahme ermächtigen soll.

3. Aufwendungsersatz und Vergütung

- richten sich nach dem Schuldrecht

4. Widerruf der Vorsorgevollmacht

- jederzeit im Zustand der Geschäftsfähigkeit möglich.

5. Mitteilungspflicht beim Vormundschaftsgericht

Mitteilungspflicht des Besitzers einer schriftlichen Vollmacht ab Kenntnisnahme von der Einleitung des Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers.

6. Verhinderung von Missbräuchen

aa) durch den Vollmachtgeber

Doppelvollmachten, Gesamtvollmachten, schuldrechtliche Absprachen

bb) durch das Vormundschaftsgericht

Keine Kontrolle des Bevollmächtigten durch das Vormundschaftsgericht

Bei entsprechendem Verdacht kann das Vormundschaftsgericht eine Kontrollperson bestellen. Vollmachtsüberwachungsbetreuung (§1896 III BGB).

Dieser Vollmachtsbetreuer hat die Aufgaben den Bevollmächtigten zu überwachen.

Betreuer kann Auskunft und Rechenschaft verlangen und Vollmacht widerrufen.

II. Generalvollmacht

Eine Generalvollmacht ermächtigt eine oder mehrere Personen ganz allgemein für eine andere Person tätig zu werden. In ihr sind die einzelnen Befugnisse nicht detailliert aufgeführt. Die

Generalvollmacht ist nicht ausreichend, da sie wichtige Bereiche nicht abdeckt, bei denen der Gesetzgeber eine detaillierte Ausführung verlangt.
z.B. schwerwiegende ärztliche Untersuchungen und Heilbehandlungen
Einwilligung in eine freiheitsbeschränkende Maßnahme

III. Die Betreuungsverfügung

Die Betreuungsverfügung beinhaltet vorsorglich getroffene Regelungen für den Fall der Anordnung einer Betreuung.

1. Inhalt der Betreuungsverfügung

- Person des Betreuers (§1897 IV BGB)
- Übertragung der Aufgabenbereiche
- Lebensgestaltung während der Betreuung (§1901 III 2 BGB)
- Wohnung (§1907 BGB)
- Unterbringung

2. Ablieferungspflicht (§1901a BGB)

Ablieferungspflicht besteht hinsichtlich der Schriftstücke, aus denen Vorschläge des Betreuten hervorgehen nach Kenntniserlangung von der Einleitung des Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers.

IV. Die Vorsorgevollmacht

Beispiel:

Vorsorgevollmacht

Vollmachterteilung

Ich, ..., geboren am ..., wohnhaft ...
erteile hiermit

Vollmacht

an ..., geboren am ..., wohnhaft

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen persönlichen Angelegenheiten, in Vermögens- und Rechtsangelegenheiten, in Gesundheitsangelegenheiten, bei der Aufenthaltsbestimmung sowie in allen sonstigen Angelegenheiten in jeder denkbaren Richtung zu vertreten.

Zur näheren Erläuterung zum Umfang der Vollmacht erkläre ich folgendes:

1. Vertretung in Vermögensangelegenheiten

Die Vollmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die ich vornehmen kann und die mir gegenüber vorgenommen werden können, soweit eine Vertretung gesetzlich möglich ist.

Die Vollmacht beinhaltet die Vermögensverwaltung und die dafür erforderliche Vornahme von Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften.

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, Erklärungen aller Art abzugeben und entgegenzunehmen, Anträge zu stellen, abzuändern oder zurückzunehmen.

Die Vollmacht umfasst insbesondere:

- die Berechtigung mein Vermögen zu verwalten sowie über alle Vermögensgegenstände zu verfügen, einschließlich Erwerb und Veräußerungen. Schenkungen dürfen nur in der Höhe vorgenommen werden, die einem Betreuer gesetzlich erlaubt ist.
- die Annahme von Vermögensgegenständen, von Wertgegenständen und das Eingehen von Verbindlichkeiten.
- die Vertretung im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten, dies beinhaltet die Erledigung aller geschäftlichen und privaten Bankangelegenheiten ohne jede Ausnahme, vor allem Verfügungen über Konten, Depots, Safes, Wertpapiere und dergleichen, Zeichnungen von Schecks, die Vornahme von Überweisungen, Konto-Eröffnungen und Kontoschließungen.
- die Berechtigung alle Verfahrenshandlungen durchzuführen, auch im Sinne von § 13 SGB X und § 81 ZPO.
- die Regelung von Versorgungsangelegenheiten, z.B. die Rente betreffend.
- die Berechtigung mich bei Behörden, Sozialleistungsträgern, Versicherungen zu vertreten.
- die Berechtigung, die für mich bestimmte Post entgegen zunehmen und zu bearbeiten.
- die Berechtigung zum Abschluss, zur Abänderung oder zur Aufhebung eines Heimvertrages oder einer ähnlichen Vereinbarung.

2. Gesundheitssorge/ Pflegebedürftigkeit

Der Bevollmächtigte ist berechtigt zur Einwilligung in eine Untersuchung meines Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§1904 Abs.1 S.1 BGB).

Der Bevollmächtigte ist berechtigt über folgende Maßnahmen zu entscheiden und seine Einwilligung zu geben:

- Sollte zu meinem Wohle eine Maßnahme gemäß §1906 Abs.1 BGB erforderlich sein, also eine Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, weil aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen und seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass ich mich selbst töte, oder die erhebliche Gefahr besteht, dass ich mir gesundheitlichen Schaden zufüge oder eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne meine Unterbringung nicht durchgeführt werden kann und ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit einer Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.
- Sollte zu meinem Wohle eine Maßnahme gemäß §1906 Abs.4 BGB erforderlich sein, also wenn ich mich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhalte, ohne untergebracht zu sein, und mir über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit

durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise entzogen werden soll.

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, Krankenunterlagen einzusehen und deren Herausgabe an Dritte zu bewilligen.

Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nicht ärztliches Personal gegenüber dem Bevollmächtigten von der Schweigepflicht.

Der Bevollmächtigte hat ein jederzeitiges Besuchsrecht.

3. Aufenthaltsbestimmung

Der Bevollmächtigte darf zu meinem Wohle über meinen Aufenthalt bestimmen. Er darf über meine Unterbringung in einem Pflegeheim oder Hospiz, über die Aufnahme in ein Krankenhaus oder ähnliche Einrichtung entscheiden.

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, die von mir angemietete Wohnung zu kündigen und aufzulösen.

4. Untervollmacht/ Insichgeschäft

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmacht zu erteilen.

Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit.

5. Ersatzbevollmächtigung

Sollte der Bevollmächtigte die Vollmacht nicht mehr ausüben können, ernenne ich ..., **zum Ersatzbevollmächtigten.**

Zum Nachweis dafür, dass der Bevollmächtigte die Vollmacht nicht mehr ausüben kann, ist eine einmalige schriftliche Bestätigung durch den Bevollmächtigten oder eine einmalige ärztliche Bescheinigung ausreichend.

Für den Fall der Ersatzbevollmächtigung gelten die vorgenannten Bestimmungen für den Ersatzbevollmächtigten in vollem Umfang.

6. Absprachen

Der Bevollmächtigte soll sich in regelmäßigen Abständen mit ... absprechen.

Bei rechtlichen Problemen ist die Rechtsanwältin/ der Rechtsanwalt ...zu beauftragen.

Weitere Regelungen

Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Für den Fall, dass trotz dieser Vollmacht eine Betreuung erforderlich und angeordnet werden sollte, soll der Bevollmächtigte als Betreuer bestellt werden.

Die Vollmacht und das ihr zugrunde liegende Rechtsverhältnis bleibt auch dann gültig, wenn ein Betreuer bestellt werden sollte.

Im Falle der Bestellung des Bevollmächtigten zum Betreuer seitens des Vormundschaftsgerichts gelten die vorgenannten Anweisungen für ihn ebenfalls als Betreuer. Sollte ein anderer als der Bevollmächtigte zum Betreuer bestellt werden, gelten die vorgenannten Anweisungen ebenfalls für diesen.

Ich, ..., geboren am ..., derzeit wohnhaft ... erkläre hiermit im Vollbesitz meiner geistigen Fähigkeiten und in voller Kenntnis der Tragweite meines hier festgelegten Willens an die mich behandelnden Ärzte folgende Verfügung:

A.

Sollte bei schwersten körperlichen Verletzungen oder Leiden, Dauerbewußtlosigkeit, fortschreitendem geistigen Verfall auch bereits vor dem Endstadium einer tödlich verlaufenden Krankheit und vor Eintritt des Sterbevorgangs bei irreversiblen Krankheitsverlauf keine Aussicht mehr auf Besserung bestehen im Sinne eines für mich erträglichen und umweltbezogenen Lebens mit eigener Persönlichkeitsgestaltung, verfüge ich an die mich behandelnden Ärzte wie folgt:

- Lebenserhaltende Maßnahmen, (wie z.B. Reanimation, künstliche Beatmung, Bluttransfusion, Dialyse, Zufuhr von Medikamenten) sollen an mir nicht durchgeführt werden. Bereits durchgeführte Maßnahmen sollen abgebrochen werden.

- Es soll keine künstliche Ernährung durch Infusionen oder über eine Magensonde durchgeführt werden.

Lebensverlängernde Maßnahmen oder Therapien sollen eingestellt werden, sobald feststeht, dass ich nicht mehr in der Lage sein werde, ein menschenwürdiges Dasein zu führen.

Wird durch ärztliche Maßnahmen nicht mehr erreicht, als die Verlängerung meines Sterbevorgangs oder die Verlängerung meines Leidens, verweigere ich ausdrücklich die Zustimmung zu jeglichen ärztlichen Maßnahmen.

Bei starken Schmerzen wünsche ich eine ausreichende Zufuhr an Schmerzmitteln, auch wenn damit eine Verkürzung meines Lebens verbunden ist.

Ich wünsche die Benachrichtigung der Personen meines Vertrauens:

1. ...
2. ...

Mit diesen Vertrauenspersonen müssen die behandelnden Ärzte und das pflegende Personal Rücksprache halten. Ich entbinde, die mich behandelnden Ärzte gegenüber diesen Personen von der Schweigepflicht. Sie haben ein jederzeitiges Besuchsrecht.

Des weiteren wünsche ich die Benachrichtigung und Hinzuziehung der Ärzte meines Vertrauens:

1. ...
2. ...

Ich entbinde, die mich behandelnden Ärzte gegenüber diesen Personen von der Schweigepflicht.

Sollten rechtliche Probleme auftreten, wünsche ich die Hinzuziehung des Rechtsanwaltes/ der Rechtsanwältin

B.

Ich bin damit einverstanden, dass nach meinem Tod meine Organe für eine Organspende entnommen werden.

Mit einer Organentnahme zu anderen Zwecke bin ich nicht einverstanden.

Über die weitreichende Bedeutung dieser Verfügung bin ich mir bewusst. Die hier abgegebenen Erklärungen erfolgten nach reiflicher Überlegung und Auseinandersetzung mit Fragen eines Behandlungsabbruchs. Sie stellen meine ethische Grundeinstellung über einen Behandlungsabbruch dar.

Die in dieser Patientenverfügung getroffenen Verfügungen gelten auch als Anweisung für meinen Vorsorgebevollmächtigten.

Im Falle der Bestellung eines Betreuers seitens des Vormundschaftsgerichts gelten die vorgenannten Anweisungen gleichzeitig auch für diesen.

Über Umfang und Bedeutung dieser Verfügung wurde ich umfassend aufgeklärt

- medizinisch durch den Arzt/ die Ärztin ...

- rechtlich durch den Rechtsanwalt/ die Rechtsanwältin

Ort/Datum

Unterschrift